

## Schrankenwärter

1. **Voraussetzungen für die Ausbildung**  
Der Auszubildende muß ausreichende Kenntnisse über den örtlichen Arbeitsablauf haben.
2. **Praktische und theoretische Ausbildung**
  - 2.1. **Praktische Ausbildung**  
3 Tage Bahnunterhaltungsdienst,  
7 Tage Dienst als Schrankenwärter unter Anleitung eines Schrankenwärters.
  - 2.2. Der Umfang und die Dauer der theoretischen Ausbildung sind vom Anschließer entsprechend der beruflichen Entwicklung und den Erfahrungen des Beschäftigten sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Anschlußbahn festzulegen.
3. **Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**  
Der Schrankenwärter muß die Vorschriften über die Bewachung der Bahn und über die Sicherung der höhengleichen Kreuzungen kennen sowie die Funktion und Wirkungsweise der Schrankenanlagen und das Verhalten bei Störungen beherrschen.
4. **Prüfung**  
Die Prüfung ist formlos von einem Prüfberechtigten abzunehmen.